

Berliner Merkblatt zur Rennwettsteuer

(Rennwett- und Lotteriewegesetz – RennwLottG – in der Fassung vom 25. Juni 2021)

Steuergegenstand

Jede von einer im Inland ansässigen Betreiberin oder von einem im Inland ansässigen Betreiber eines Totalisators gehaltene Wette, die aus Anlass öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde abgeschlossen wird, unterliegt der Rennwettsteuer. Sie wird als Totalisatorsteuer erhoben.

Jede von einer im Inland ansässigen Person, die nicht Totalisatorbetreiberin bzw. Totalisatorbetreiber ist, gehaltene Wette, die aus Anlass öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde abgeschlossen wird, unterliegt der Rennwettsteuer. Sie wird als Buchmachersteuer erhoben.

Steuerschuldnerschaft

Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner der Totalisatorsteuer ist der im Inland ansässige Betreiber eines Totalisators.

Steuerschuldner oder Steuerschuldnerin der Buchmachersteuer ist die Person, die ohne Totalisatorbetreiberin bzw. Totalisatorbetreiber zu sein eine aus Anlass öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde abgeschlossene Wette hält.

Bemessungsgrundlage

Die Rennwettsteuer bemisst sich grundsätzlich nach dem geleisteten Wetteinsatz abzüglich der Rennwettsteuer. Der geleistete Wetteinsatz umfasst alle für den Erwerb des Wettscheins zu bewirkenden Leistungen. Hierzu gehören u. a. auch die für die Vermittlung einer Wette in Rechnung gestellten Gebühren.

Da die Rennwettsteuern auf Überwälzung auf die Spielerinnen und Spieler angelegt sind, sind die Wetteinsätze als Bruttobeträge zu verstehen, aus denen der überwälzte Steuerbetrag herauszurechnen ist.

Steuerentstehung

Die Rennwettsteuer entsteht mit der Leistung des Wetteinsatzes.

Steuersatz

Die Lotteriesteuer beträgt 5,3 Prozent der Bemessungsgrundlage.

Besteuerungszeitraum, Anmeldepflicht und Festsetzung der Steuer

Besteuerungszeitraum ist der Kalendermonat.

Die selbst errechnete Steuer ist von der Steuerschuldnerin oder vom Steuerschuldner der Totalisatorsteuer für jeden Kalendermonat, in dem mindestens ein Rennen stattgefunden hat (Anmeldungszeitraum), bis zum 15. Tag nach Ablauf des Anmeldungszeitraums nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei dem für die Rennwettsteuer zuständigen Finanzamt anzumelden. Als Anlage zur Steueranmeldung ist das Rennprogramm beizufügen.

Die Steuerschuldnerin oder der Steuerschuldner der Buchmachersteuer hat die Steuer für jeden Kalendermonat anzumelden. Als Anlage zur Steueranmeldung ist eine Aufstellung einzureichen, aus der für jede einzelne Wettannahmestelle die Angaben zur Bemessungsgrundlage hervorgehen.

Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 Abgabenordnung) gleich. Es bedarf daher keiner gesonderten Steuerfestsetzung, es sei denn, das Finanzamt weicht von der angemeldeten Steuer ab. Gegebenenfalls ergeht ein entsprechender Steuerbescheid.

Fälligkeit und Zahlung der Steuer

Die Steuer für den jeweiligen Kalendermonat ist am 15. Tag des folgenden Kalendermonats fällig. Sie ist spätestens bis zu diesem Zeitpunkt unter Angabe der Steuernummer, der Steuerart und des Zeitraums auf eines der im Anmeldevordruck ausgewiesenen Konten des für die Rennwettsteuer zuständigen Finanzamts zu überweisen.

Zur Erleichterung der Steuerzahlung bietet die Steuerverwaltung die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren an. Hierzu ist es erforderlich, dass dem zuständigen Finanzamt ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird. Der hierfür erforderliche Vordruck ist bei dem zuständigen Finanzamt erhältlich oder im Internet unter

https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/downloads/sepa-mandat_be.pdf abrufbar. Für die bis zum Fälligkeitstag nicht entrichteten Steuern entstehen kraft Gesetzes für jeden angefangenen Kalendermonat Säumniszuschläge in Höhe von 1 % des rückständigen Betrages.

Amtliche Formulare

Im Internet befinden sich hinsichtlich der Rennwettsteuer unter <https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/downloads/artikel.1102987.php> folgende Formulare:

- Verkehr 1 – Berliner Merkblatt zur Rennwettsteuer
- Verkehr R4 – Anmeldung zur Totalisatorsteuer (2021)

Es handelt sich um herunterladbare PDF-Vorlagen.

Zuständiges Finanzamt

Die Rennwettsteuer wird in Berlin zentral verwaltet.

Zuständig ist das Finanzamt Wedding, Osloer Straße 37, 13359 Berlin.

Nachschau

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Rennwettsteuer sind die von der Finanzbehörde mit der Verwaltung der Rennwettsteuer betrauten Amtsträgerinnen und Amtsträger befugt, ohne vorherige Ankündigung Grundstücke und Geschäftsräume von Personen, die die Teilnahme an Rennwetten ermöglichen, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten kostenfrei zu betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

Rennwett- und Lotteriegesetz – RennwLottG –

Das Gesetz zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes und der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz vom 25. Juni 2021 ist im Bundesgesetzblatt 2021 Teil I Nr. 37 (S. 2065) veröffentlicht worden und am 1. Juli 2021 in Kraft getreten.